

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. März 1911.

Nr. 14.

Inhalt: 1. Konsulatswesen: Genehmigung zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen Seite 73
2. Finanzwesen: Rückweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen-Anstalt der Reichs-Eisenbahn-

verwaltung für die Zeit vom 1. April 1910 bis zum Schluß des Monats Februar 1911 74
3. Post- und Eisenwesen: Befreiung von gemischten Transitzugern ohne amtlichen Hinweiszettel für Bahn- und Ruhplatz in Spanien 74

I. Konsulatswesen.

Dem Bevollmächtigten des Kaiserlichen Konsulats in Malaga, Kassel, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.